

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund

Antragsteller oder Beauftragter

Name, Vorname	<input type="checkbox"/> mit Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO beantragt.

- Lagerung von Baumaterial auf _____ m²
- Aufstellen eines Bauzaunes mit der Länge _____ m
- Aufstellen eines Baugerüstes mit der Länge _____ m
- Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
- Aufstellen Containers oder Wechselbehälters von _____ m³
- Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsgrund _____ m x _____ m

Ort, Straße, Hausnummer der Maßnahme
Dauer der Maßnahme (vom – bis)
Ausführende Firma, Adresse

Angaben zur verkehrsrechtlichen Anordnung: Art der Verkehrsbeschränkung

- halbseitige Sperrung des Verkehrs
- Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
- Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
- Gesamtspernung des Verkehrs
- Sperrung für Fahrradverkehr
- Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges

Der Verkehr wird umgeleitet über
Anliegerverkehr frei bis (Ortsangabe)
Sondernutzung <input type="checkbox"/> Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei den zuständigen Trägern der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken. <input type="checkbox"/> Eine Sondernutzungserlaubnis wurde beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Beauftragter

Bearbeitungsvermerke: (wird von der VG ausgefüllt)

Sondernutzung: _____
 Kosten: _____

Anlagen

- Lageskizze
- Verkehrszeichenplan
- Regelplan
- Planskizze für Umleitung

Auflagen und Hinweise:

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/ Gemeinde. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde/ Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebende Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die Infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Ziffer 4 Abs.1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken, vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder – Einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/ Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenige beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde einzuholen.
11. Die Beendigung der Baustelle ist anzuzeigen.
12. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich Straße:

1. Für die Arbeiten im Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe auf Verlangen der >Straßenbauverwaltung/ Gemeinde vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb von Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein, Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerung zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für die Messzeichnungen der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde, zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.